



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

---

**NR. 04/2024**

**01.03.2024**

---

**Richtlinie über die Überlassung von Räumen  
an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
vom 01.03.2024**

---

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

**Richtlinie über die Überlassung von Räumen  
an der Alice Salomon Hochschule Berlin  
vom 01.03.204**

**§ 1 Allgemeines**

Diese Richtlinie über die Überlassung von Räumen an der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) gilt für die Vergabe von Lehrräumen in den zur ASH Berlin gehörigen Gebäuden und Mietflächen an natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder der ASH Berlin sind.

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

1. Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung von Räumen.
2. Die Belange der ASH Berlin dürfen durch die Vergabe der Räume nicht beeinträchtigt werden.

**§ 2. Überlassungsbedingungen**

- (1) Über die Überlassung von Räumen entscheidet der\_ die Kanzler\_in der ASH Berlin.
- (2) Die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen, die überwiegend kommerziellen Zwecken dienen, ist grundsätzlich nicht möglich. Der Nachweis über den überwiegend nichtkommerziellen Charakter obliegt dem\_ der Nutzenden und ist der ASH Berlin bei Antragstellung unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Die Vergabe von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, dass der\_ die Nutzende eine angemessene Kautions, die den Wert des Mobiliars und der überlassenen technischen Geräte um nicht mehr als 30 % übersteigen darf, hinterlegt oder den Nachweis erbringt, dass er bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland eine ausreichende Versicherung gegen Mobiliar- und Gebäudeschäden zugunsten der ASH Berlin abgeschlossen hat. Die gegebenenfalls hinterlegte Kautions verfällt auch dann, wenn der Schaden nicht von dem\_ der Veranstaltenden oder den Teilnehmenden, sondern von dritten Personen verursacht worden ist.

**§ 3 Voraussetzungen der Raumvergabe**

Organisationen, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder offensichtlich nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehen, sind von der Nutzung von Räumen ausgeschlossen. In Hinblick auf die parteipolitische und religiöse Neutralitätsverpflichtung der ASH Berlin kommt eine Raumvergabe an politische Parteien oder religiösen Einrichtungen/Vereinigungen nicht in Betracht.

## **§ 4 Antragstellung**

- (1) 1. Bei Anträgen auf Überlassung von Räumen sind anzugeben:
  - a) Name und Anschrift der\_ des Antragstellenden,
  - b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation und ihrer gesetzlichen Vertretung,
  - c) Art der geplanten Veranstaltung, gegebenenfalls unter Vorlage des Programms,
  - d) Datum, Uhrzeit und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung,
  - e) Bezeichnung des gewünschten Raumes.
  
- (2) Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Abteilung Facility Management der ASH Berlin zu stellen.

## **§ 5 Haftung**

Der\_ die Nutzende ist für die Einhaltung eines geregelten Ablaufs der Veranstaltung verantwortlich. Insbesondere ist er\_ sie verpflichtet sicherzustellen, dass

1. die gemäß Bestuhlungsplan zugelassene Anzahl der Personen nicht überschritten wird.
2. die Hausordnung der ASH Berlin vollständig eingehalten wird.
3. Notausgänge während der Veranstaltung stets unverschlossen bleiben.  
Darüber hinaus hat sich der\_ die Veranstaltende vor Beginn der Veranstaltung über die Möglichkeit einer Notrufmeldung bei Brand- und Katastrophenfällen zu informieren.
4. der\_ die Antragstellende ist außerdem verantwortlich für die Einhaltung der bau- und feueraufsichtsmäßigen Sicherheitsbestimmungen einschließlich der Brandschutzordnung der ASH Berlin sowie des Gesetzes zum Schutze der Jugend.
5. der\_ die Antragstellende hat anzuerkennen, dass er\_ sie die zur Verfügung gestellten Räume in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat. Dabei hat er\_ sie sich zu verpflichten, die ASH Berlin vollständig von allen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen.
6. der\_ die Antragstellende hat schriftlich anzuerkennen, dass er\_ sie neben seiner/ihrer Organisation für alle Schäden haftet, die von ihm\_ ihr, den Teilnehmenden oder Dritten verursacht werden.
7. der\_ die Antragstellende ist verpflichtet die Kosten zu tragen, wenn die von ihm\_ ihr oder seiner\_ ihrer Organisation oder von Dritten benutzten Räume so verschmutzt sind, dass sie außerhalb der regelmäßigen Reinigung nochmals gesäubert werden müssen.
8. der\_ die Antragstellernde ist verpflichtet, einen sorgfältigen Verschluss von Fenstern und Türen nach Ende der Veranstaltung sicherzustellen.

## § 6 Genehmigung und Überlassung

Die Entscheidung über den Antrag ist dem\_der Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Raumüberlassung ist der\_dem Nutzenden in dem dann schriftlich zu schließenden Vertrag aufzugeben, das Benutzungsentgelt vor der Raumüberlassung zugunsten der ASH Berlin zu überweisen. Sollte die Veranstaltung im Ausnahmefall länger als vertraglich vereinbart dauern, so hat der\_die Nutzende dies unverzüglich der ASH Berlin mitzuteilen. Diese setzt das nachzuentrichtende Benutzungsentgelt fest.

## § 7 Benutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen

- (1) Für die Benutzung der Räume ist in der Regel ein Benutzungsentgelt zu zahlen. Dieses besteht unabhängig von den Raumgrößen und der Nutzungsdauer aus einem **Grundbetrag in Höhe von 175,00 Euro für alle Lehrräume sowie 350,00 Euro für das Audimax** und zusätzlich einem Stundensatz je angefangener Stunde in folgender Höhe:

Größe der Räume	je angefangene Stunde Benutzungsdauer
Unterrichtsräume bis einschließlich 60 m <sup>2</sup>	10,-- Euro
Unterrichtsräume bis einschließlich 100 m <sup>2</sup>	15,-- Euro
Unterrichtsräume über 100 m <sup>2</sup>	20,-- Euro
Audimax	40,-- Euro
Beobachtungslabor	10,-- Euro
Bewegungsraum	20,-- Euro
Fachraum ComZ (klein)	20,-- Euro
Fachraum ComZ (groß)	40,-- Euro
Fachraum Physiotherapie	10,-- Euro
Hörsaal	30,-- Euro
Lernwerkstatt	15,-- Euro
Mediendidaktikraum	10,-- Euro
Musikraum	40,-- Euro
Skills Lab	20,-- Euro
Theaterraum	30,-- Euro
Videoschnittraum (klein)	10,-- Euro
Videoschnittraum (groß)	20,-- Euro
WÄP	15,-- Euro
Yogaraum	15,-- Euro

- (2) Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich während des Vorlesungszeitraumes nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und während der Semesterferien nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr möglich. Außerhalb dieser Zeiten können Räume nur vergeben werden, wenn der\_ die Antragstellende die der ASH Berlin entstehenden erhöhten Kosten der Gebäudebewirtschaftung zusätzlich zu dem Benutzungsentgelt in voller Höhe trägt.
- (3) Auf die Erhebung eines Benutzungsentgelts kann ganz verzichtet werden bei der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten für Organisationen, deren Wirken für die ASH Berlin von besonderem Wert sind. Die Entscheidung trifft in diesen Fällen grundsätzlich der\_ die Kanzler\_in.
- (4) Auf die Erhebung eines Benutzungsentgeltes kann zur Hälfte verzichtet werden bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbänden oder Vereinen sowie bei Einrichtungen, die der Bildung, der Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen oder weltanschaulichen Zwecken dienen. Die Entscheidung hierüber trifft der\_ die Kanzler\_in. Die Begründung für den anteiligen Kostenerlass ist aktenkundig zu machen. Ein anteiliger Kostenerlass kommt jedoch nicht in Betracht, wenn für die Veranstaltung Eintrittsgeld erhoben wird. Reichen die Bruttoeinnahmen nachweisbar zur Bezahlung des Benutzungsentgelts nicht aus, kann der Nachlass im Einzelfall gewährt werden.

### **§ 8 Anpassung der Benutzungsentgelte**

Der\_ die Kanzler\_in ist ermächtigt, die in dieser Richtlinie genannten Benutzungsentgelte den allgemeinen Preis- und Kostenentwicklungen anzupassen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft. Die Richtlinie über die Vergabe von Räumen an der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon (ASFH) vom 19.12.2003, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 5/2004, tritt außer Kraft.

Jana Einsporn  
Kanzlerin